



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 11. Juli 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014

(Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, wurde mit amtlicher Einschätzung vom 18. Februar 2016 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt.
- B. Der Rekurrent reichte daraufhin seine Steuererklärung pro 2014, datierend vom 21. März 2016, ein, welche die Steuerverwaltung als Einsprache entgegennahm.

Mit Entscheid vom 12. April 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete dies damit, dass die Einsprachefrist gegen die Veranlagungsverfügung pro 2014 unbenutzt verstrichen sei.

- C. Mit Schreiben vom 13. Mai 2016 erhebt der Rekurrent unter o/e-Kostenfolge Rekurs. Er macht geltend, dass seine Einsprache rechtzeitig erfolgt sei, da er die angefochtene Verfügung am 19. Februar 2016 erhalten und seine Einsprache am 21. März 2016 der Post übergeben habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. Juni 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung des Rekurses. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung sei hingegen abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. Mai 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und auf die Einsprache einzutreten.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

 - b) Die Beweislast für die Einhaltung der Einsprachefrist trägt die steuerpflichtige Person. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

 - c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können.

4. Die Veranlagungsverfügung vom 18. Februar 2016 wurde dem Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 19. Februar 2016 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 20. Februar 2016 zu laufen und endete am Montag, 21. März 2016. Die Einsprache wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 21. März 2016 übergeben, weshalb diese fristgerecht erhoben wurde.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache fristgerecht erhoben wurde, weshalb der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2016 aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen ist. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.
6.
 - a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.
 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Anwältinnen und Anwälte, welche ein Verfahren in eigener Sache vertreten, steht praxisgemäss nur in Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine Parteientschädigung zu. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Ausnahme im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. BGE 110 V 132, E. 4. d)). Somit ist dem Rekurrenten, trotz Obsiegen, keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2016 aufgehoben und das Verfahren zur materiellen Prüfung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Es werden weder Kosten auferlegt noch zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.